|  |
| --- |
| qq |
| Verwaltungsstelle –Fischereiaufsicht- : Eingang | |
| Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und  ländliche Räume des Landes S.-H.  Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek  Eingang: | |

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und

ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

- Abteilung Fischerei -

Dezernat 30

Hamburger Chaussee 25

24220 Flintbek

-über die zuständige Fischereiaufsicht-

**Antrag zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit**

**und der Entwicklung der Fischereiflotte 2021**

Antrag auf Ausgleichszahlung für die vorübergehende Einstellung der Dorschfischerei in der Ostsee,

**Antragsabgabe 2020** bis **spätestens 07.12.2020 für die Liegezeit Januar 2021**

**Antragsabgabe 2021** bis **spätestens 1 Monat vor Beginn der Liegezeit**

1. **Antragsteller**

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname: | Tel.-Nr.: |
| Straße, Nr.: | Mobil-Nr.: |
| PLZ, Ort: | Fax Nr.: |
| Geschäftssitz (Anschrift): | E-Mail-Adresse |
| Patente: | Prüfung Fischwirt  Ja  Nein, Geburtsjahr: |
| Mitglied einer Erzeugerorganisation:  Nein  Ja, bei der | |
| Zuständiges Finanzamt: | |
|  | |
| Die Auszahlung soll auf folgendes Konto erfolgen: | |
| Kontoinhaber (nur wenn nicht Antragsteller): | |
| Kreditinstitut: | |
| IBAN: DE | |

# Fischereifahrzeug(e), für das (die) eine Ausgleichszahlung beantragt wird

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Fischereikennzeichen: |  | Name: |  | Heimathafen: |
| Länge über alles: |  | BRZ: |  | CFR-Nummer: |
| Zahl der Besatzungsmitglieder |  | (inklusive Schiffsführer): |  |  |
| Fischereikennzeichen/ Zweitfahrzeug |  | Name: |  | Heimathafen: |
| Länge über alles: |  | BRZ: |  | CFR-Nummer: |
| Zahl der Besatzungsmitglieder |  | (inklusive Schiffsführer): |  |  |

# weitere Fischereifahrzeuge des Antragstellers\*

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Fischereikennzeichen: |  | Name: |  | Heimathafen: |
| Fischereikennzeichen: |  | Name: |  | Heimathafen: |
| Fischereikennzeichen: |  | Name: |  | Heimathafen: |
| Fischereikennzeichen: |  | Name: |  | Heimathafen: |
| Fischereikennzeichen: |  | Name: |  | Heimathafen: |

# \*) Auch Fischereifahrzeuge, an denen der Antragsteller lediglich beteiligt ist, sind hier anzugeben.

# Es werden nur Erzeuger im Haupterwerb gefördert. Als Haupterwerb gilt nur, wenn der geförderte Betrieb im Gesamtdurchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 60% seiner Bruttoeinkünfte aus der Kutterfischerei bezogen hat.

# (Hinweis: Die Unterstützungsleistungen vergangener Jahre bei vorübergehender Einstellung der Fangtätigkeit werden bei der Berechnung der Einkünfte nach Nummer 4.2. MAF-BMEL als Einkünfte aus der Kutterfischerei bewertet.)

|  |  |
| --- | --- |
| **Bei Antragstellung 2020**  **Bruttoeinkünfte 2017:**  Umsatz aus der Kutterfischerei (inkl. Umsatzsteuer):  Umsatz sonstiger Einnahmen, z. B. Angelfahrten (inkl. Umsatzsteuer):  **Gesamtumsatz:** | €  €  **€** |
| **Bruttoeinkünfte 2018:**  Umsatz aus der Kutterfischerei (inkl. Umsatzsteuer):  Umsatz sonstiger Einnahmen, z. B. Angelfahrten (inkl. Umsatzsteuer):  **Gesamtumsatz:** | €  €  **€** |
| **Bruttoeinkünfte 2019:**  Umsatz aus der Kutterfischerei (inkl. Umsatzsteuer):  Umsatz sonstiger Einnahmen, z. B. Angelfahrten (inkl. Umsatzsteuer):  **Gesamtumsatz:** | €  €  **€** |

|  |  |
| --- | --- |
| **Bei Antragstellung 2021**  **Bruttoeinkünfte 2018:**  Umsatz aus der Kutterfischerei (inkl. Umsatzsteuer):  Umsatz sonstiger Einnahmen, z. B. Angelfahrten (inkl. Umsatzsteuer):  **Gesamtumsatz:** | €  €  **€** |
| **Bruttoeinkünfte 2019:**  Umsatz aus der Kutterfischerei (inkl. Umsatzsteuer):  Umsatz sonstiger Einnahmen, z. B. Angelfahrten (inkl. Umsatzsteuer):  **Gesamtumsatz:** | €  €  **€** |
| **Bruttoeinkünfte 2020:**  Umsatz aus der Kutterfischerei (inkl. Umsatzsteuer):  Umsatz sonstiger Einnahmen, z. B. Angelfahrten (inkl. Umsatzsteuer):  **Gesamtumsatz:** | €  €  **€** |

# Die vorübergehende Einstellung der Fischereitätigkeit nach Artikel 33 der VO (EU) Nr. 508/2014 westliche Ostsee (ICES – Unterdivisionen 22-24) Dorsch, Stilllegungszeitraum vom 01.01.-31.01. und vom 01.04.-14.05.2021, die geförderte Stilllegung kann für 10, 20 oder 30 Tage in 10- Tagesblöcken erfolgen.

|  |
| --- |
| Ich/Wir verfüge/n zum Stichtag 31.12.2016 über Dorschquote in den Fanggebieten westliche Ostsee (ICES  Unterdivision 22-24) in Höhe von  \_ kg.  (Fangerlaubnis der BLE bzw. der Erzeugerorganisation mit der entsprechenden Menge ist als Nachweis beizufügen).  Ich/Wir habe/n die Fangquote Dorsch in den beiden vorhergehenden Kalenderjahren vor Antragsstellung tatsächlich befischt.  Ich/Wir habe/n in den beiden letzten Kalenderjahren an mindestens 120 Tagen Fangtätigkeiten auf See mit  dem unter Ziffer 2 genannten Fischereifahrzeug ausgeübt. |

# Hinweise

Die Ausgleichszahlung wird für Fahrzeuge **ab einer Fahrzeuglänge von 8 m Lüa gewährt.**

Die Einstellung der Fangtätigkeit **der Fördermittelempfänger und ihrer Fischereifahrzeuge** ist in dem Zeitraum vom 01.01. - 31.01. und vom 01.04. - 14.05.2021 an bis zu max. 30 Tagen zu je ein, zwei oder drei 10- Tagesblöcken, gemäß des eingereichten Stilllegeplans zu gewährleisten. Die Liegezeit pro Tag geht von 0-24 Uhr.

In den Stilllegezeiträumen haben die Fördermittelempfänger mit ihren gesamten Fischereifahrzeugen sämtliche, auch nicht-kommerzielle sowie wissenschaftliche Fischereitätigkeit einzustellen. Von der Förderung sind Zeiträume ausgeschlossen, in denen das Fahrzeug wegen Reparaturmaßnahmen einschließlich garantiebedingter Werftliegezeiten oder sonstiger Umstände zum Zweck der Fischerei nicht einsetzbar ist.

Bei Fischereifahrzeugen, mit denen die Fischerei mit stationärem Fanggerät betrieben wird, sind während dieser Zeiten sämtliche Fanggeräte aus dem Wasser zu nehmen (z.B. Reusen, Stellnetze, Langleinen) bzw. unbenutzbar (Bundgarne) zu machen.

Die Unterstützung nach Artikel 33 der VO (EU) Nr. 508/2014 darf im Zeitraum von 2014 - 2020 für höchstens **sechs Monate** (180 Tage) pro Fischereifahrzeug gewährt werden. Wird die genannte Höchstgrenze bei dieser Stilllegemaßnahme überschritten, werden Tagessätze bis zur Höchstgrenze gewährt und die Vergütung anteilig zur Anzahl der gewährten Tagessätze berechnet. Die Dauer der Stilllegung des kompletten Betriebes beschränkt sich in diesem Falle auf die Tage, für die eine Unterstützung gewährt wird. In der restlichen Zeit bis zum Erreichen der 30 Tage darf eine Fischerei gemäß der Bekanntmachung der BLE vom 28.10.2020 ausgeübt werden, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt werden können.

Für Betriebe mit einem Zweitfahrzeug und mit dafür zugewiesener Dorschquote besteht bei Erreichen der Höchstgrenze von 180 Tagen im Zeitraum 2014-2020 **die Möglichkeit,** Tagessätze bis zur Höchstgrenze (max.30 Liegetage) gemäß Bundeserlass Buchstabe b) für das bislang nicht prämierte Zweitfahrzeug ab einer Fahrzeuglänge über alles von 8 m in Anspruch zu nehmen.

Für dieses wird lediglich der Tagessatz und ohne zusätzliche Vergütung der für alle Fischereifahrzeuge des Betriebes zugewiesenen Dorschquote im Jahr 2016 gewährt.

**Grundlagen** sind neben den Antragsunterlagen

1. die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU L 347/320 vom 20.12.2013, kurz ESI-VO),
2. Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 (CCI-Nr. 2014 DE 16 M8PA 001),
3. Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifond (EMFF) vom 15. Mai 2014 (Abl. EU Nr. L 149/1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/516 vom 23. April 2020 (Abl. EU Nr. L130/11), die einschlägigen von der Europäischen Kommission erlassenen delegierten Verordnungen,
4. die Durchführungsverordnungen zur ESI- und EMFF Verordnung,
5. das Operationelle Programm Europäischer Meeres- Fischereifonds (EMFF) Förderperiode 2014 -2020 (CCI-Nr. 2014/DE 14 MFOP 001) Bundesrepublik Deutschland (Version 7.1),
6. das Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds- Informationsgesetz – AFIG) in der derzeit gültigen Fassung,
7. Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF- BMEL) vom 15. Dezember 2015, veröffentlicht im Bundesanzeiger AT 23.12.2015 B7, S. 1 bis 5, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 15. April 2020 (BAnz AT 04.05.2020 B2),
8. Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der gültigen Fassung,
9. das Schleswig-Holsteinische Landesverwaltungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung, insbesondere die §§ 116,117 und 117a,
10. Bundes-/Landeshaushaltsordnung, insbesondere § 44 LHO nebst Verwaltungsvorschriften

# ERKLÄRUNGEN DES ANTRAGSTELLERS (Wichtig! Bitte genau durchlesen und ausfüllen)

* 1. Ich (wir) beziehe(n) im Gesamtdurchschnitt der letzten drei Jahre mindestens **60%** meiner (unserer) Bruttoeinkünfte aus der Kutterfischerei.
  2. Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für einen Antragsteller, der zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung treffen.

Ich/Wir erkläre/n, dass gegenwärtig keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen das Unternehmen betrieben werden und solche Maßnahmen nach Kenntnisnahme seitens des/der Antragstellers/in umgehend der Bewilligungsbehörde angezeigt werden.

Ich/Wir erkläre/n, dass das Unternehmen gegenwärtig nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens seitens des/der Antragsteller/-in umgehend der Bewilligungsbehörde angezeigt wird.

* 1. Ich/Wir erkläre/n, dass kein gewerberechtliches Untersagungsverfahren nach § 35 Gewerbeordnung gegen mich/uns anhängig ist oder eine Gewerbeuntersagung erfolgt ist.
  2. Mein Fischereifahrzeug hat das Recht zum Führen der Bundesflagge nach § 1 oder § 2 Absatz 2 des Flaggenrechtsgesetzes.
  3. Mir (Uns) ist bekannt, dass ich (wir) verpflichtet bin (sind), für das Wirtschaftsjahr der Beihilfe-Gewährung auf Anforderung einen Jahresabschluss zu erstellen, der dem BMEL-Jahresabschluss für das Testbetriebsnetz „Kleine Hochsee- und Küstenfischerei“ entspricht. Der Jahresabschluss ist der Bewilligungsbehörde auf deren Verlangen bis spätestens fünf Monate nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres vorzulegen. Ich bin mit der Verwendung der Daten zu Zwecken des Testbetriebsnetzes einverstanden.
  4. Hiermit erkenne(n) ich/wir an, dass alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme, Rückforderung oder das Belassen der beantragten Förderung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) sind. Hierzu gehören insbesondere:
* das Erreichen des Zuwendungszweckes einschließlich seiner qualitativen Merkmale, Ziele und Wirkungen
* das Aufrechterhalten des Zuwendungszweckes in der festgelegten Zweckbindungsfrist
* die Angaben in diesem Antrag und den beigefügten Anlagen
* die Benennung von Angaben, die zur Auswahl meines/unseres Projektes führten
* die Sachverhalte, von denen der Widerruf oder die Rücknahme der Bewilligung und die Erstattung der Zuwendung abhängen

Subventionserheblich sind ferner solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit der Zuwendung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden (§ 1 LSubvG i.V.m. § 4 SubvG). Falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben hierzu können einen Subventionsbetrug im strafrechtlichen Sinne (§ 264 StGB) begründen.

Mir/uns ist bewusst, dass ich / wir die Bewilligungsbehörde umgehend über Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen zu informieren habe(n) (Offenbarungspflicht nach § 1 LSubvG i.V.m. § 3 SubvG).

* 1. Dem Bundesministerium und dem Bundesrechnungshof, dem Landesministerium und dem Landesrechnungshof, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof sowie deren Beauftragten und dem LLUR, Abt. Fischerei, steht ein uneingeschränktes Prüfungsrecht sowohl bei mir (uns) als auch bei der bevollmächtigten Erzeugerorganisation hinsichtlich aller Unterlagen zu, die mit dieser Maßnahme im Zusammenhang stehen können. Ich (wir) werde(n) diese Unterlagen, soweit dieses nicht bei der Erzeugerorganisation geschieht, **mindestens 5 Jahre aufbewahren**.
  2. Ich (wir) erkläre(n) mich (uns) damit einverstanden, dass die zu erwartenden Zuwendungen mit Forderungen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abt. Fischerei, aus Rückforderungsansprüchen und Rückständen bei Bundes- und Landesdarlehen verrechnet werden.
  3. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abt. Fischerei, ist rechtlich verpflichtet, im Zusammenhang mit der Förderung personenbezogene Daten auf Datenträgern zu speichern und für Statistik und Erfolgskontrolle auszuwerten. Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir die in Anlage 3 beigefügte „Erklärung der Verwaltungsbehörde EMFF zur Erfüllung der Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)“ zur Kenntnis nehme(n). Des weiteren erkläre(n) ich/wir uns damit einverstanden, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde auf Datenträgern gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Programms ausgewertet, an den Schleswig-Holsteinischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden. Sie sind darauf hingewiesen worden, dass Sie berechtigt sind, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Ihre Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Programms zu widerrufen. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten darf trotz Ihres Widerrufs der Einwilligung im Einzelfall weiterhin erfolgen, wenn hierfür eine gesetzliche Rechtsgrundlage besteht.
  4. Das für die EMFF-Förderperiode geltende EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens zweimal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen (siehe weitere Ausführungen in Anlage 1). Ich habe von dieser Förderbestimmung Kenntnis genommen.
  5. Ich/wir verpflichte(n) mich (uns) bei allen Veröffentlichungen über das bewilligte Projekt einen Hinweis auf die Förderung aus Mitteln der EU und des Bundes in geeigneter Weise aufzunehmen.
  6. Ich/wir erkläre(n) mich (uns) damit einverstanden, dass die im Förderantrag angegebenen Daten und die gewährten Subventionen zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung den zuständigen Finanzbehörden übermittelt werden dürfen und die Unterlagen, die für die Bemessung der Förderung von Bedeutung sind, **mindestens 10 Jahre aufzubewahren** sind.
  7. Erklärungen zu Art. 10 Absatz 5 der EMFF-Verordnung:

Ich erkläre/wir erklären hiermit, in der Vergangenheit keinen Betrug im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) begangen zu haben.

Mir/uns ist bewusst, dass die obige Erklärung für die gesamte Dauer der Durchführung des Vorhabens sowie für die gesamte Laufzeit des EMFF gültig ist. Wird in diesem Zeitraum ein Betrug begangen, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden.

Ich erkläre/ wir erklären weiterhin,

a) dass ich/wir in der Vergangenheit keinen schweren Verstoß gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates oder Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen  habe / n, der innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren vor dieser Antragstellung von der zuständigen Fischereibehörde festgestellt und geahndet worden ist;

b) dass ich / wir nicht am Betrieb, am Management oder am Besitz von Fischereifahrzeugen beteiligt bin/sind, die auf der Unionsliste von IUU-Schiffen gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 geführt wurden / werden oder im Besitz von Schiffen, die unter Flagge eines Landes fahren, das nach Artikel 3 der Verordnung als nichtkooperierendes Drittland eingestuft sind,

c) dass ich / wir in der Vergangenheit keine schweren Verstöße gegen die GFP-Vorschriften im Sinne anderer Gesetzgebung des Europäischen Parlaments und des Rates begangen habe/n,

Mir/uns ist bewusst, dass die obigen Erklärungen a bis c für die gesamte Dauer der Durchführung des Vorhabens sowie während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Vornahme der letzten Zahlung gültig sind. Wird in diesem Zeitraum einer der o.g. Verstöße begangen, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden.

* 1. Ich (wir) erkläre(n) mich (uns) damit einverstanden, dass die Behörde anhand der Logbuchführung und abgegeben VMS- Meldungen die durchgängige Stilllegung des Fischereibetriebes kontrolliert.

1. **Vorzulegende Anlage**

* Aktuelle Mitgliedsbescheinigung der Erzeugerorganisation
* Fang- und Stillliegeplan 2021 gemäß Anlage 2
* Nachweis über die Ihrem Betrieb zugewiesene Dorschquote 2016, per Stichtag 31.12.2016

(Ort) (Datum) (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)